



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD  
**Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT**

# **K**

**Kostenerhebung  
gemäss Berufsbildungsgesetz vom 13.12.2002**

# **Handbuch**

**Version: Februar 2011**

## **Herausgeber**

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie  
Leistungsbereich Ressourcenmanagement  
Ressort Finanzen / Beitragswesen  
Effingerstrasse 27, 3003 Bern

## **Hinweis**

Das Handbuch basiert auf dem Bericht „Konzept für die Kostenerhebung gemäss Berufsbildungsgesetz“, erstellt 2004 von PriceWaterhouseCoopers im Auftrag des BBT. Dieser Bericht kann beim BBT nachbestellt werden.

Das Handbuch sowie die angefügte Excel-Datei (Template) stützen sich auf das harmonisierte Rechnungsmodell HRM1. Für das gegenwärtig in der Einführungsphase stehende Rechnungsmodell HRM2 sind analog die entsprechenden Konti zu verwenden.

# Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>ALLGEMEINES .....</b>	<b>5</b>
<b>II</b>	<b>KONZEPT KOSTENRECHNUNG IM BERUFSBILDUNGSBEREICH .....</b>	<b>5</b>
<b>1</b>	<b>Gegenstand des Konzepts .....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Grundsätze der Kostenrechnung im Berufsbildungsbereich .....</b>	<b>7</b>
2.1	Ziele der Kostenrechnung .....	7
2.2	Grundlagen der Kostenrechnung .....	7
<b>3</b>	<b>Gliederung und Struktur der Kostenrechnung.....</b>	<b>8</b>
3.1	Kostenartenrechnung .....	8
3.2	Kostenstellenrechnung.....	15
3.3	Kostenträgerrechnung.....	15
3.4	Ausweis in der Deckungsbeitragsrechnung und im statistischen Nachweis.....	21
<b>4</b>	<b>Berücksichtigung der Infrastrukturkosten.....</b>	<b>21</b>
4.1	Grundlagen.....	21
4.2	Vorgehen.....	22
<b>5</b>	<b>Kosten- und Erlösumlagen.....</b>	<b>22</b>
<b>6</b>	<b>Finanzflüsse zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden.....</b>	<b>23</b>
6.1	Überblick .....	23
6.2	Finanzierungsbeiträge des Bundes an die Kantone .....	23
6.3	Finanzierungsbeiträge der Kantone an die Gemeinden .....	24
6.4	Interkantonale / Regionale Schulabkommen .....	24
6.5	Durchlaufende Beiträge / Entschädigungen an Gemeinwesen .....	25
<b>7</b>	<b>Kostenerhebung.....</b>	<b>25</b>
7.1	Überblick .....	25
7.2	Vorgehen und Verantwortlichkeiten.....	25
7.3	Erhebungsformular „Kostenrechnung Berufsbildung“ .....	26
	<b>Anhang.....</b>	<b>28</b>

# Abkürzungsverzeichnis

BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13.12.2002, SR 412.10 (Berufsbildungsgesetz)
BBT	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
BBV	Verordnung über die Berufsbildung vom 19.11.2003, SR 412.101 (Berufsbildungsverordnung)
BFS	Bundesamt für Statistik
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung
HRM	Harmonisiertes Rechnungsmodell der Kantone und Gemeinden
KoRe	Kostenrechnung
KST	Kostenstelle
KTR	Kostenträger

# **I ALLGEMEINES**

Das neue BBG ersetzt die bisherige, am Aufwand orientierte Subventionierung durch leistungsorientierte Pauschalen an die Kantone. Als Bemessungsgrundlage für die Beitragsleistungen des Bundes an die Kosten der Berufsbildung gemäss Artikel 53, 54 und 55 BBG dienen die Nettokosten der öffentlichen Hand. Diese werden gemäss Artikel 59 BBV mittels einer Vollkostenrechnung erhoben.

Das BBT hat in Zusammenarbeit mit weiteren Bundesämtern, den Kantonen und PricewaterhouseCoopers ein pragmatisch anwendbares, einfaches und transparentes Instrument für die Kostenerhebung in Form einer Vollkostenrechnung entwickelt. Daraus gehen die Ausgaben der öffentlichen Hand für Berufsbildung hervor. Neben der Kostenerhebung dient die Vollkostenrechnung auch für die Beobachtung von Entwicklungstendenzen im Berufsbildungsbereich und als Steuerungsinstrument.

Das Konzept ist an einer Tagung am 17. September 2004 den Kantonen und weiteren Anspruchsgruppen präsentiert worden. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde beschlossen, das Kostenrechnungsmodell vorerst gemäss der Minimalvariante [Wahl der Kostenträger nach den im Gesetz festgelegten Aufgaben (Artikel 53, 54 und 55 BBG)] einzuführen. Auf einen weitergehenden Ausbau, insbesondere aufgrund von statistischen Anforderungen, wurde in der Anfangsphase verzichtet. Das Ziel eines weiteren Ausbaus der Kostenrechnung zur Gewinnung von Steuerungsinformationen sollte jedoch nicht aus den Augen verloren werden.

Das in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen erarbeitete Kostenrechnungsmodell ist ab 2008 definitiv eingeführt worden. Bis ins Jahr 2007 wurden Betriebsbeiträge nach dem Modell der anrechenbaren Kosten berechnet. Zusätzlich wurde der aufgrund der höheren Bundesbeteiligung übrigbleibende Kredit den Kantonen auf der Basis von Kopfpauschalen gemäss dem neuen Finanzierungsmodell ausgerichtet.

## **II KONZEPT KOSTENRECHNUNG IM BERUFSBILDUNGSBEREICH**

### **1 Gegenstand des Konzepts**

In Artikel 59 BBV ist definiert, dass sich die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Berufsbildung für die Erfüllung der Aufgaben gemäss neuem BBG nach den Nettokosten der öffentlichen Hand im Durchschnitt der vier vorangegangenen Kalenderjahre bemisst.

Gemäss Artikel 59 BBG bewilligt die Bundesversammlung jeweils mit einfachem Bundesbeschluss den Zahlungsrahmen (a.) beziehungsweise den Verpflichtungskredit (b. - d.) für:

- a. Pauschalbeiträge an die Kantone nach Artikel 53 BBG;
- b. Beiträge an Projekte nach Artikel 54 BBG;

- c. Beiträge an besondere Leistungen im öffentlichen Interesse nach Artikel 55 BBG;
- d. Beiträge an die Durchführung eidgenössischer Berufsprüfungen und eidgenössischer höherer Fachprüfungen sowie Bildungsgänge höherer Fachschulen nach Artikel 56 BBG.

Damit der benötigte Zahlungsrahmen und die Verpflichtungskredite bestimmt werden können, sind die Kantone gemäss Artikel 60 BBV angehalten, dem BBT jährlich bis zum 1. Juli die Nettokosten bekannt zu geben, die ihnen und den Gemeinden im vorangegangenen Jahr für die Berufsbildung entstanden sind.

Um eine transparente Grundlage für die Kostenerhebung bei den Kantonen zu schaffen, sollen die für die Berufsbildung entstandenen Nettokosten, das heisst die Kosten abzüglich der Erlöse der Kantone und Gemeinden, mit einer standardisierten Vollkostenrechnung ermittelt werden. Darin enthalten sind auch die Subventionen der Kantone und Gemeinden an die privaten Berufsbildungsinstitutionen.

Nicht zu den Nettokosten zählen:

- die Kosten der Vollzugsbehörden und die Arbeitsplatzkosten für Lernende in der öffentlichen Verwaltung respektive in Unternehmen des öffentlichen Rechts (vgl. Artikel 59 BBV).
- Die Beiträge des Bundes an die Kosten der Berufsbildung.

In der Konzeption der Vollkostenrechnung wurden folgende Aspekte berücksichtigt:

- Die Kostenartenrechnung mit
  - den sachlichen Abgrenzungen der Aufwände und Erträge und
  - der Gliederung der Kosten und Erlöse.
- Die Handhabung der Kostenstellenrechnung.
- Die Struktur der Kostenträgerrechnung
  - unter Berücksichtigung der Artikel 53, 54 und 55 BBG, das heisst Aufteilung der Kosten nach den Ausgaben für die im Gesetz festgelegten Aufgaben,
  - nach Artikel 60 BBV, wobei die Kosten der schulisch organisierten Grundbildungen gesondert auszuweisen sind (siehe auch Artikel 62 BBV),
  - unter Berücksichtigung weiterer Anforderungen an die Aufschlüsselung der Kosten.
- Die adäquate Erhebung der Infrastrukturkosten (Miete, Kapitalkosten, Wertverzehr, Unterhalt etc.).
- Der Umlagemechanismus der Kosten und Erlöse aus der Kostenartenrechnung auf die Kostenträger.
- Der Ausweis der Kosten und Erlöse in einer Deckungsbeitragsrechnung sowie in einem statistischen Nachweis.

## **2 Grundsätze der Kostenrechnung im Berufsbildungsbereich**

### **2.1 Ziele der Kostenrechnung**

Die Kostenrechnung weist die Nettokosten der öffentlichen Hand im Berufsbildungsbereich nach verschiedenen Kriterien aus. Sie dient in erster Linie als Bemessungsgrundlage für die Kostenbeteiligung des Bundes an der Berufsbildung.

Zudem versorgt sie die Datenempfänger, insbesondere das BBT, mit wichtigen Informationen zur Bewältigung ihrer Aufgaben im Rahmen der Planung sowie der Aufsicht und Steuerung des Berufsbildungsbereichs.

### **2.2 Grundlagen der Kostenrechnung**

#### **2.2.1 Überblick**

Die Kostenrechnung übernimmt als Ausgangsbasis von der Finanzbuchhaltung den Aufwand und Ertrag. Bei der Kostenrechnung im Berufsbildungsbereich ist dies die laufende Rechnung gemäss dem Schweizerischen Kontenrahmen der Öffentlichen Haushalte, HRM. Als Grundlage dienen die Staatsrechnungen der Kantone und die Gemeinderechnungen (sofern diese Aufgaben im Berufsbildungsbereich finanzieren).

Die Rechnungen der nicht kantons- respektive gemeindeeigenen Bildungsinstitutionen werden nicht in die Kostenrechnung des Berufsbildungsbereichs miteinbezogen. Bei solchen Institutionen werden nur die Beiträge der öffentlichen Hand (Kantone und Gemeinden) an diese Institutionen in der Kostenrechnung berücksichtigt.

Die wichtigste Zielsetzung der Kostenrechnung ist, die Wirtschaftlichkeit respektive die Nettokosten differenziert nach klar abgegrenzten Leistungsbereichen auszuweisen. Solche Leistungsbereiche oder Produkte wie zum Beispiel die Aufgaben in der Berufsbildung gemäss Artikel 53 BBG werden Kostenträger genannt. Aufgabe der Kostenrechnung ist es, die Kosten und Erlöse möglichst verursachungsgerecht den einzelnen Kostenträgern zuzurechnen.

Gemäss Artikel 59 Abs. 2 BBV soll die Kostenrechnung des Berufsbildungsbereichs in Form einer Vollkostenrechnung geführt werden. Eine Vollkostenrechnung weist die durchschnittlichen Kosten und Erlöse für die Leistungserbringung pro Bereich auf. Dabei werden sämtliche Kosten – sowohl die direkt zurechenbaren wie auch Gemeinkosten – den einzelnen Leistungsbereichen zugerechnet. Auf eine Unterteilung in fixe und variable (leistungsabhängige) Kosten wird verzichtet.

## **2.2.2 Der Ausweis**

Der Ausweis der Kostenrechnung im Berufsbildungsbereich erfolgt in Form einer 2-stufigen Deckungsbeitragsrechnung.

- Die erste Stufe der Deckungsbeitragsrechnung stellt den Erlösen (beispielsweise Schulgelder) die direkt zurechenbaren Betriebskosten (beispielsweise Personal- oder Sachkosten) gegenüber und weist die betrieblichen Nettokosten aus.
- Die zweite Stufe berücksichtigt zusätzlich die kalkulatorischen Kosten für die Infrastruktur und weist die Nettokosten aus.

Zu Controllingzwecken wird die Deckungsbeitragsrechnung mit einem statistischen Nachweis ergänzt. Der statistische Nachweis zeigt die vorgenommenen sachlichen Abgrenzungen zwischen der Kostenrechnung des Berufsbildungsbereichs und den Verwaltungsrechnungen der einzelnen Kantone und Gemeinden.

## **2.2.3 Die Kostenerhebung**

Im Gegensatz zu einer Kostenrechnung im herkömmlichen Sinn werden bei der Kostenrechnung im Berufsbildungsbereich die Zahlenwerte statistisch an Hand der in der Finanzbuchhaltung (laufende Rechnung nach HRM) ausgewiesenen Zahlen berücksichtigt. Es wäre zu aufwändig, alle Zahlen bis auf Stufe Einzelbuchung in der Kostenrechnung zu erfassen. Dazu ist die Berufsbildungslandschaft mit den unterschiedlichen Trägerschaften (Kantone, Gemeinden und Private), den zahlreichen Berufsbildungsinstitutionen und ihrer Struktur (Gewerbe und Industrie, Landwirtschaft, Informatik, Gesundheit, Kunst etc.) zu heterogen.

# **3 Gliederung und Struktur der Kostenrechnung**

## **3.1 Kostenartenrechnung**

### **3.1.1 Einleitung**

Als Ausgangslage für die Kostenartenrechnung dient die laufende Rechnung (Aufwand und Ertrag) der Kantone und Gemeinden im Berufsbildungsbereich. Sie beinhaltet zum Teil Geschäftsfälle, insbesondere im Zusammenhang mit der Infrastruktur, die in der Kostenrechnung nicht oder anders berücksichtigt werden. Solche Geschäftsfälle werden deshalb sachlich abgegrenzt. Die Abgrenzung erfolgt bei der Datenerhebung automatisch durch hinterlegte Formeln.

### **3.1.2 Gliederung**

Die Gliederung der Aufwände und Erträge aus der laufenden Rechnung erfolgt nach Sachgruppen und richtet sich nach der Systematik des HRM Kontenrahmens. Dieser bildet bereits die Basis für die Erstellung der Finanzstatistik der öffentlichen Haushalte der EFV sowie für die Statistik der öffentlichen Bildungsausgaben des BFS. Die Inhalte der einzelnen Sachgruppen sind im Handbuch des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte (Band II) beschrieben.



Die Aufwände und Erträge sind nach der folgenden Artengliederung in der Kostenrechnung zu erfassen:

<b>Laufende Rechnung</b>		<b>Ausweis in der Kostenrechnung des Berufsbildungsbereichs<sup>1</sup></b>
<b>Aufwand</b>		
30 Personalaufwand	300 Behörden, Kommissionen, Richter	Personalkosten übriges Personal
	301 Verwaltungs- und Betriebspersonal	Personalkosten übriges Personal
	302 Lehrkräfte	Personalkosten Lehrkräfte
	303 Sozialversicherungsbeiträge	Verteilung proportional auf Personalkosten Lehrkräfte / übriges Personal
	304 Personalversicherungsbeiträge	Verteilung proportional auf Personalkosten Lehrkräfte / übriges Personal
	305 Unfall- und Krankenversicherungsbeiträge	Verteilung proportional auf Personalkosten Lehrkräfte / übriges Personal
	306 Dienstkleider, Wohnungs- und Verpflegungszulagen	Verteilung proportional auf Personalkosten Lehrkräfte / übriges Personal
	307 Rentenleistungen	Verteilung proportional auf Personalkosten Lehrkräfte / übriges Personal
	308 Entschädigung für temporäre Arbeitskräfte	Personalkosten Lehrkräfte
	309 Übriges	Verteilung proportional auf Personalkosten Lehrkräfte / übriges Personal
31 Sachaufwand	310 Büro- und Schulmaterial, Drucksachen	Sachkosten
	311 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	Sachliche Abgrenzung ⇒ Infrastruktur
	312 Wasser, Energie und Heizmaterialien	Sachliche Abgrenzung ⇒ Infrastruktur
	313 Verbrauchsmaterialien	Sachkosten

<sup>1</sup> Der Ausweis erfolgt automatisch.

Laufende Rechnung		Ausweis in der Kostenrechnung des Berufsbildungsbereichs
Aufwand		
31 Sachaufwand	314 Dienstleistungen Dritter für baulichen Unterhalt	Sachliche Abgrenzung ⇒ Infrastruktur
	315 Dienstleistungen Dritter für den übrigen Unterhalt	Sachliche Abgrenzung ⇒ Infrastruktur
	316 Mieten, Pachten und Benützungskosten	Sachliche Abgrenzung ⇒ Infrastruktur
	317 Spesenentschädigungen	Sachkosten
	318 Dienstleistungen und Honorare	Sachkosten
	319 Übrige	Sachkosten
32 Passivzinsen	320 Laufende Verpflichtungen	Sachliche Abgrenzung ⇒ Infrastruktur
	321 Kurzfristige Schulden	Sachliche Abgrenzung ⇒ Infrastruktur
	322 Mittel- und langfristige Schulden	Sachliche Abgrenzung ⇒ Infrastruktur
	323 Sonderrechnungen	Sachliche Abgrenzung ⇒ Infrastruktur
	329 Übrige	Sachliche Abgrenzung ⇒ Infrastruktur
33 Abschreibungen	330 Finanzvermögen	Sachliche Abgrenzung ⇒ Infrastruktur
	331 Verwaltungsvermögen, ordentliche Abschreibungen	Sachliche Abgrenzung ⇒ Infrastruktur
	332 Verwaltungsvermögen, zusätzliche Abschreibungen	Sachliche Abgrenzung ⇒ Infrastruktur
	333 Bilanzfehlbetrag	Sachliche Abgrenzung ⇒ Infrastruktur

Laufende Rechnung		Ausweis in der Kostenrechnung des Berufsbildungsbereichs
<b>Aufwand</b>		
34 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	340 Einnahmeanteile für Gemeinden 341 Beiträge an Gemeinden	Sachliche Abgrenzung ⇒ Beiträge Sachliche Abgrenzung ⇒ Beiträge
35 Entschädigungen an Gemeinwesen	350 Bund 351 Kantone 352 Gemeinden	Sachliche Abgrenzung ⇒ Beiträge Sachliche Abgrenzung ⇒ Beiträge Sachliche Abgrenzung ⇒ Beiträge
36 Eigene Beiträge	360 Bund 361 Kantone 362 Gemeinden 363 Eigene Anstalten 364 Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen 365 Private Institutionen 366 Private Haushalte 367 Ausland	Sachliche Abgrenzung ⇒ Beiträge Sachliche Abgrenzung ⇒ Beiträge Sachliche Abgrenzung ⇒ Beiträge Eigene Beiträge Eigene Beiträge Eigene Beiträge Eigene Beiträge Eigene Beiträge
37 Durchlaufende Beiträge	370 Bund 371 Kantone 372 Gemeinden 373 Eigene Anstalten 374 Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen 375 Private Institutionen 376 Private Haushalte 377 Ausland	Sachliche Abgrenzung ⇒ Beiträge Sachliche Abgrenzung ⇒ Beiträge Sachliche Abgrenzung ⇒ Beiträge Eigene Beiträge Eigene Beiträge Eigene Beiträge Eigene Beiträge Eigene Beiträge

<b>Laufende Rechnung</b>		<b>Ausweis in der Kostenrechnung des Berufsbildungsbereichs</b>
<b>Aufwand</b>		
38 Einlagen in Spezial- und Vorfinanzierungen	380 Einlagen in Spezial- und Vorfinanzierungen 381 Einlagen in Spezialfinanzierungen 382 Einlagen in Vorfinanzierungen	Sachliche Abgrenzung ⇒ Spezialfinanzierungen Sachliche Abgrenzung ⇒ Spezialfinanzierungen Sachliche Abgrenzung ⇒ Spezialfinanzierungen
39 Interne Verrechnungen	390 Verrechneter Aufwand 391 Verrechnete Zinsen  392 Verrechnete Abschreibungen 399 Übrige interne Verrechnungen	Sachkosten Sachliche Abgrenzung ⇒ Infrastruktur  Sachliche Abgrenzung ⇒ Infrastruktur Sachkosten
<b>Ertrag</b>		
40 Steuern	400 Einkommens- und Vermögenssteuern 401 Ertrags- und Kapitalsteuern 402 Grundsteuern 403 Vermögensgewinnsteuern 404 Vermögensverkehrssteuern 405 Erbschafts- und Schenkungssteuern 406 Besitz- und Aufwandsteuern 407 Verbrauchssteuern	Steuern/Regalien  Steuern/Regalien  Steuern/Regalien Steuern/Regalien Steuern/Regalien Steuern/Regalien Steuern/Regalien Steuern/Regalien
41 Regalien und Konzessionen	410 Erträge aus Regalien	Steuern/Regalien

Laufende Rechnung		Ausweis in der Kostenrechnung des Berufsbildungsbereichs
<b>Ertrag</b>		
42 Vermögenserträge	420 Banken 421 Guthaben 422 Anlagen des Finanzvermögens 423 Liegenschaftserträge des Finanzvermögens 424 Buchgewinne auf Anlagen des Finanzvermögens 425 Darlehen des Verwaltungsvermögens 426 Beteiligungen des Verwaltungsvermögens 427 Liegenschaftserträge 429 Übrige	Übrige Entgelte Übrige Entgelte Übrige Entgelte Sachliche Abgrenzung ⇒ Infrastruktur Sachliche Abgrenzung ⇒ Infrastruktur Übrige Entgelte Sachliche Abgrenzung ⇒ Infrastruktur Sachliche Abgrenzung ⇒ Infrastruktur Übrige Entgelte
43 Entgelte	430 Ersatzabgaben 431 Gebühren für Amtshandlungen 432 Spital- und Heimtaxen 433 Schulgelder 434 Benützungsgebühren, Dienstleistungen 435 Verkäufe 436 Rückerstattungen 437 Bussen 438 Eigenleistungen für Investitionen 439 Übrige	Übrige Entgelte Übrige Entgelte Übrige Entgelte Schulgelder Benützungsgebühren, Dienstleistungen übrige Entgelte übrige Entgelte übrige Entgelte Sachliche Abgrenzung ⇒ Infrastruktur Übrige Entgelte
44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	440 Anteile an Bundeseinnahmen 441 Anteile an Kantonseinnahmen 442 Kantonsbeiträge	Sachliche Abgrenzung ⇒ Beiträge Sachliche Abgrenzung ⇒ Beiträge Sachliche Abgrenzung ⇒ Beiträge

Laufende Rechnung		Ausweis in der Kostenrechnung des Berufsbildungsbereichs
<b>Ertrag</b>		
45 Rückerstattung von Gemeinwesen	450 Bund 451 Kantone 452 Gemeinden	Sachliche Abgrenzung ⇒ Beiträge Sachliche Abgrenzung ⇒ Beiträge Sachliche Abgrenzung ⇒ Beiträge
46 Beiträge für eigene Rechnungen	460 Bund 461 Kantone 462 Gemeinden 463 Eigene Anstalten	Sachliche Abgrenzung ⇒ Beiträge Sachliche Abgrenzung ⇒ Beiträge Sachliche Abgrenzung ⇒ Beiträge Beiträge für eigene Rechnung
46 Beiträge für eigene Rechnungen	464 Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen 469 Übrige	Beiträge für eigene Rechnung Beiträge für eigene Rechnung
47 Durchlaufende Beiträge	470 Bund 471 Kantone 472 Gemeinden 473 Eigene Anstalten 474 Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen 479 Übrige	Sachliche Abgrenzung ⇒ Beiträge Sachliche Abgrenzung ⇒ Beiträge Sachliche Abgrenzung ⇒ Beiträge Beiträge für eigene Rechnung Beiträge für eigene Rechnung Beiträge für eigene Rechnung
48 Entnahmen aus Spezial- und Vorfinanzierung	480 Entnahmen aus Spezial- und Vorfinanzierungen 481 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen 482 Entnahmen aus Vorfinanzierungen	Sachliche Abgrenzung ⇒ Spezialfinanzierungen Sachliche Abgrenzung ⇒ Spezialfinanzierungen Sachliche Abgrenzung ⇒ Spezialfinanzierungen

Laufende Rechnung			Ausweis in der Kostenrechnung des Berufsbildungsbereichs
<b>Ertrag</b>			
49	Interne Verrechnungen	490 Verrechneter Ertrag 491 Verrechnete Zinsen  492 Verrechnete Abschreibungen  499 Übrige interne Verrechnungen	Übrige Entgelte Sachliche Abgrenzung ⇒ Infrastruktur  Sachliche Abgrenzung ⇒ Infrastruktur  Übrige Entgelte

## 3.2 Kostenstellenrechnung

Die Kostenstellenrechnung liefert die Grundlage für die systematische Abrechnung der Kosten auf die Kostenträger. Da die Kosten in erster Linie bei den einzelnen Bildungsinstitutionen anfallen, bilden diese die Kostenstellen.

Die Kostenstellen sind für die Kantone von Bedeutung, damit sie die eigenen Kosten und Erlöse sowie diejenigen ihrer Gemeinden verursachungsgerecht auf die Kostenträger verrechnen können. Hingegen sind auf Stufe Bund für die Bemessung der Beitragsleistungen sowie für die Planung, Aufsicht und Steuerung der Berufsbildung einzig die Kostenarten- und Kostenträgerrechnung relevant. In der Kostenrechnung des Berufsbildungsbereichs wird deshalb die Führung einer Kostenstellenrechnung nicht verlangt.

## 3.3 Kostenträgerrechnung

### 3.3.1 Überblick

Die Kostenträgerrechnung strukturiert den Berufsbildungsbereich in Leistungsbereiche, die nach verschiedenen inhaltlichen Begriffen abgrenzbar sind. Zielsetzung der Kostenträgerrechnung ist es, eine differenzierte Aussage über die Nettokosten je Bereich zu machen. Die Kostenträgerrechnung ist die Basis für Kalkulationen und liefert wichtige Informationen und Grundlagen für die Kontrolle, Steuerung und die Beobachtung von Entwicklungstendenzen im Berufsbildungsbereich.

In den anschliessenden Kapiteln wird die Struktur der Kostenträgerrechnung im Detail erläutert. Die Leistungsbereiche respektive Kostenträger wurden nach den gesetzlichen Anforderungen gebildet:

- Angebote nach Artikel 53 BBG
- Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung gemäss Artikel 54 BBG
- Besondere Leistungen im öffentlichen Interesse gemäss Artikel 55 BBG
- Sekundarstufe II und Tertiärstufe
- Vollzeit- und berufsbegleitende Bildung

### 3.3.2 Gesetzliche Anforderungen nach Artikel 53, 54 und 55 BBG

Wie Artikel 60 Absatz 2 BBV vorgibt, sind die Nettokosten nach den Aufgaben gemäss Artikel 53 Absatz 2 BBG aufzuteilen.

Kosten für Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung und zur Qualitätsentwicklung gemäss Artikel 54 BBG sowie für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse gemäss Artikel 55 BBG werden ebenfalls in der Kostenträgerrechnung berücksichtigt.

Die Struktur der Kostenträgerrechnung orientiert sich an den gesetzlichen Anforderungen. Dabei können einzelne Aufgaben sowie Projekte in einem Kostenträger zusammengefasst werden. Im Folgenden sind die Angebote einzeln aufgelistet. Die Zuweisung der einzelnen Angebote zu den Kostenträgern kann der Tabelle auf Seite 16 f. entnommen werden.

1. Fachkundige individuelle Begleitung von Lernenden in zweijährigen beruflichen Grundbildungen (Artikel 53 in Verb. mit Artikel 18 Abs. 2 BBG)
2. Massnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung (Artikel 53 in Verb. mit Artikel 12 BBG)
3. Berufsfachschulen (Artikel 53 in Verb. mit Artikel 21 BBG)
4. Überbetriebliche Kurse (Artikel 53 in Verb. mit Artikel 23 BBG)
5. Allgemein bildender Unterricht für die Vorbereitung auf die Berufsmaturität (Artikel 53 in Verb. mit Artikel 25 BBG)
6. Vorbereitende Kurse für die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen (Artikel 53 in Verb. mit Artikel 28 BBG)
7. Bildungsgänge an höheren Fachschulen (Artikel 53 in Verb. mit Artikel 29 BBG)
8. Berufsorientierte Weiterbildung (Artikel 53 in Verb. mit Artikel 30 bis 32 BBG)
9. Veranstaltungen der Bildung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner (Artikel 53 in Verb. mit Artikel 45 BBG)
10. Qualifizierung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberaterinnen und -berater (Artikel 53 in Verb. mit Artikel 50 BBG)
11. Durchführung von Prüfungen und anderen Qualifikationsverfahren (Artikel 53 in Verb. mit Artikel 40 Abs. 1 BBG)
12. Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung (Artikel 54 in Verb. mit Artikel 4 Abs. 1 BBG) und zur Qualitätsentwicklung (Artikel 8 Abs. 2)
13. Besondere Leistungen im öffentlichen Interesse (Artikel 55 in Verb. mit Artikel 1, 3, 5, 6, 7, 32 und 35 BBG)
14. Leistungen im Zusammenhang mit der Bildung von Bildungsverantwortlichen, die in Kapitel 6 BBG nicht durch Artikel 45 BBG abgedeckt beziehungsweise in den Vollkosten im Zusammenhang mit anderen genannten Punkten enthalten sind.

In der folgenden Tabelle werden die Kostenträger, die sich aus den oben aufgeführten Angeboten zusammensetzen, bezeichnet und inhaltlich beschrieben:



<b>KTR-Nr.</b>	<b>Zuordnung BBG (siehe S. 15 – 16)</b>	<b>Kurzbezeichnung der Kostenträger gemäss den Angeboten nach Artikel 53, 54, 55 BBG</b>	<b>Beschreibung</b>
1.0	2	Vorbereitung Grundbildung	Angebote, die im Übergang von der obligatorischen Schule in die Berufsbildung auf eine berufliche Grundbildung vorbereiten und im Hinblick auf die Anforderungen einer beruflichen Grundbildung gemäss BBG immer auch praxisorientiert sind (keine rein schulische Brückenangebote).
2.1, 2.2	1, 3, 5	Berufsfachschulen	Alle berufsbildenden Schulen (lehrbegleitende und vollzeitliche). Die Vollzeitangebote wie Lehrwerkstätten, Ateliers, Handelsmittelschulen und dergleichen sind separat auszuweisen.
3.0	4	Überbetriebliche Kurse	Alle Angebote, die den in den jeweiligen Verordnungen über die berufliche Grundbildung festgehaltenen Definitionen entsprechen.
4.0	11	Durchführung von Prüfungen	Alle geregelten Zwischen- und Abschlussprüfungen der beruflichen Sekundarstufe II.
5.1, 5.2	7	Höhere Fachschulen	Nur eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge.
6.0	9, 10, 14	Bildung Berufsbildungsverantwortliche	Zu den Berufsbildungsverantwortlichen werden die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner gezählt. Als Berufsbildnerin oder Berufsbildner gilt, wer in der beruflichen Grundbildung die Bildung in beruflicher Praxis vermittelt („Lehrmeister“, Werkstatt- und Atelierlehrkräfte, Leiter überbetrieblicher Kurse). Zu den Berufsbildungsverantwortlichen gehören auch die Lehrkräfte (Artikel 46 BBG) und andere wie Experten und dergleichen (Artikel 47 BBG). Weiter sind die kantonalen Aufwendungen für die Qualifizierung von Berufs-, Schul- und Laufbahnberaterinnen / -berater zuzurechnen, sofern sie nicht über den Hochschuletat laufen.

KTR-Nr.	Zuordnung BBG (siehe S. 15 – 16)	Kurzbezeichnung der Kostenträger gemäss den Angeboten nach Artikel 53, 54, 55 BBG	Beschreibung
7.0	6, 8	a) Berufsorientierte Weiterbildung b) vorbereitende Kurse auf eidg. Prüfungen	a) Jene Angebote, die der Kanton als berufsorientiert anerkennt. b) Jede kantonale Unterstützung für vorbereitende Kurse auf Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen (unabhängig vom entsprechenden Abschluss).
8.0	12, 13	Projekte und besondere Leistungen	Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung gemäss Artikel 54 BBG sowie besondere Leistungen im öffentlichen Interesse gemäss Artikel 55 BBG.

*Beschreibung der Kostenträger gemäss den Bildungsangeboten nach Art. 53, 54, 55 BBG*

Die fachkundige individuelle Begleitung von Lernenden in zweijährigen beruflichen Grundbildungen (Artikel 53 Abs. 2 Ziff. 1BBG)<sup>2</sup> und der allgemein bildende Unterricht für die Vorbereitung auf die Berufsmaturität (Artikel 53 Abs. 2 Ziff. 5 BBG)<sup>3</sup> sind beim Kostenträger Berufsfachschulen aufgeführt. Sie können auch einem anderen sachdienlichen Kostenträger zugeordnet werden.

### 3.3.3 Sekundarstufe II und Tertiärstufe

Damit die Kosten stufengerecht ermittelt werden können, werden die Angebote nach Artikel 53 BBG in Sekundarstufe II und Tertiärstufe aufgeteilt. Dies bedeutet, dass grundsätzlich die Kosten der Kostenträger 1 bis 4 der Sekundarstufe II und die Kosten der Kostenträger 5 und 6 der Tertiärstufe zugeordnet werden.

Bei den Kostenträgern 7 und 8 wird auf eine Aufteilung in Sekundar- und Tertiärstufe verzichtet. Sie werden als eigene Kategorie „Übrige“ ausgewiesen.

### 3.3.4 Vollzeit und berufs- respektive lehrbegleitende Bildung

In den Artikeln 60 und 62 BBV wird verlangt, dass der Kredit des Bundes für Pauschalbeiträge an die Kantone nach Artikel 53 BBG wie folgt aufgeteilt wird:

- a. ein Anteil für die Kosten der schulisch organisierten Grundbildungen;
- b. ein Anteil für die übrigen Kosten der Berufsbildung.

<sup>2</sup> Bezieht sich nur auf die 2-jährige Grundbildung. Umfasst Unterstützung und Beratung in Bezug auf soziale Probleme im weitesten Sinn, nicht aber schulische Angebote (⇒ Stützkurse).

<sup>3</sup> Sämtliche lehrbegleitenden und die an eine berufliche Grundbildung anschliessenden Angebote

Bei der schulisch organisierten Grundbildung handelt es sich um die Berufsbildung auf Sekundarstufe II, die hauptsächlich in einer schulischen Institution stattfindet, namentlich in einer Lehrwerkstätte oder an einer Handelsmittelschule. Um allgemein die Kosten einerseits für die schulisch organisierte (Vollzeitbildung) und andererseits für die berufs- respektive lehrbegleitende Berufsbildung zu Controllingzwecken auswerten zu können, soll die Unterteilung in Vollzeit- und berufs- respektive lehrbegleitende Bildung nicht nur in der Sekundarstufe II sondern auch in der Tertiärstufe vorgenommen werden.

Im Folgenden sind die Träger aufgelistet, die von der Aufschlüsselung nach Vollzeit und lehr- bzw. berufsbegleitende Berufsbildung betroffen sind:

- Berufsfachschulen (Sekundarstufe II)
  - Kostenträger 2.1: Vollzeit
  - Kostenträger 2.2: lehrbegleitend
- Bildungsgänge an höheren Fachschulen (Tertiärstufe)
  - Kostenträger 5.1: Vollzeit
  - Kostenträger 5.2: berufsbegleitend

### 3.3.5 Übersicht über die Detailstruktur der Kostenträger

Die nachfolgende Tabelle zeigt aufgrund der vorangehend beschriebenen Anforderungen die Strukturierungselemente der Kostenträger.

Angebote nach Artikel 53, 54, 55 BBG	Vollzeit / berufsbegleitende Bildung		
	Vollzeit Bildung	Berufsbe- gleitende Bildung	Übrige (nicht ein- deutig zu- ordnungs- bar)
<b>Sekundarstufe II</b>			
1.0 Vorbereitung auf die Grundbildung	✓	-	-
Berufsfachschulen 2.1 Vollzeit 2.2 lehrbegleitend	✓	✓	-
3.0 Überbetriebliche Kurse	-	✓	-
4.0 Durchführung von Prü- fungen	✓	-	-
<b>Tertiärstufe</b>			
Höhere Fachschulen 5.1 Vollzeit 5.2 berufsbegleitend	✓	✓	-
6.0 Bildung Berufsbildungs- verantwortliche	-	-	✓
<b>Weitere Angebote</b>			
7.0 Berufsorientierte Wei- terbildung und vorberei- tende Kurse auf eidg. Prü- fungen <sup>4</sup>	-	-	✓
8.0 Projekte und besondere Leistungen	-	-	✓

<sup>4</sup> In gleichem Kostenträger wie berufsorientierte Weiterbildung.

## **3.4 Ausweis in der Deckungsbeitragsrechnung und im statistischen Nachweis**

### **3.4.1 Überblick**

Der Ausweis der bereinigten Aufwände und Erträge der laufenden Rechnung in der Kostenrechnung der Berufsbildung erfolgt in der Deckungsbeitragsrechnung sowie im statistischen Nachweis. Die Deckungsbeitragsrechnung und der statistische Nachweis werden automatisch erstellt.

Die Deckungsbeitragsrechnung zeigt die Nettokosten der Berufsbildung. Berücksichtigt werden dabei alle Aufwände und Erträge der laufenden Rechnung, die ohne sachliche Abgrenzung direkt in die Kostenrechnung übernommen werden können, sowie die kalkulatorischen Kosten. Die einzelnen Sachgruppen der laufenden Rechnung werden in für den Berufsbildungsbereich logische Gruppierungen zusammengefasst. Die Gruppierungen lehnen sich an diejenige der Bildungsstatistik an. Als Ergebnis der Deckungsbeitragsrechnung werden die Nettokosten der Berufsbildung ausgewiesen. Diese ergeben sich aus den betrieblichen Nettokosten (Erlös abzüglich betriebliche Kosten) zuzüglich den kalkulatorischen Kosten.

Der statistische Nachweis enthält die vorgenommenen sachlichen Abgrenzungen (vgl. Kapitel 3.1.1) der laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung. Zu Kontroll- und Steuerungszwecken sind auch die sachlich abgegrenzten Aufwände und Erträge der laufenden Rechnung sowie die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung den Kostenträgern zuzurechnen.

## **4 Berücksichtigung der Infrastrukturkosten**

### **4.1 Grundlagen**

Zur Infrastruktur gehören die Immobilien (Land, Gebäude) und die Einrichtungen wie Maschinen, Mobilien, Geräte. Die Infrastruktur weist grundsätzlich einen mehrjährigen Nutzen auf. Die Ausgaben für die Anschaffung respektive Erstellung von Infrastrukturanlagen werden deshalb nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als Investitionen behandelt und aktiviert. Die Investitionsausgaben sind dementsprechend nicht direkt in der Kostenrechnung enthalten. Berücksichtigt werden in der Kostenrechnung der jährliche Wertverzehr, die Kapitalkosten und der Unterhalt. Die Infrastruktur kann auch von fremden Eigentümern gemietet werden. Bei gemieteten Infrastrukturanlagen sind die Mieten und der Unterhalt in der Kostenrechnung zu berücksichtigen.

Zu den Infrastrukturkosten gehören folgende Kosten:

- bei Infrastrukturanlagen im Eigentum der Kantone und Gemeinden:
  - jährlicher Wertverzehr der Infrastruktur (Abschreibungen)
  - Zinsen für das eingesetzte Kapital
  - Nebenkosten der Infrastruktur (Reinigung, Wartung, Energie / Wasser, Versicherungen etc.)
  - Unterhalt der Infrastruktur (Reparaturen)

- bei Infrastrukturanlagen in fremdem Eigentum
  - Mieten, Pachten, Leasinggebühren
  - Nebenkosten der Infrastruktur (Reinigung, Wartung, Energie / Wasser etc.)

Damit die effektiven Infrastrukturkosten wie oben dargestellt berücksichtigt werden können, ist es notwendig, dass diese Kosten nach einheitlichen Grundsätzen erfasst werden. Zudem ist für die eigenen Infrastrukturanlagen die Führung einer Anlagerechnung notwendig, damit die betriebswirtschaftlichen Kosten (Abschreibungen, Zinsen) berechnet und korrekt zugewiesen werden können.

Die Handhabung der Infrastrukturkosten ist im öffentlichen Rechnungswesen der Schweiz nicht standardisiert. Die einzelnen Kantone und Gemeinden wenden unterschiedliche Grundsätze (Aktivierungsgrenzen, Abschreibungssätze, Verrechnung von Mieten in kantons- / gemeindeeigenen Liegenschaften, Verrechnung von Unterhaltsbeiträgen etc.) an. Zudem werden nicht überall Anlagerechnungen geführt.

## 4.2 Vorgehen

In der Kostenrechnung des Berufsbildungsbereichs müssen die Infrastrukturkosten enthalten sein, damit der gesamte Wertverzehr für die Leistungserbringung berücksichtigt wird und die Vollständigkeit der betriebswirtschaftlichen Kosten gewährleistet werden kann. Um eine einheitliche Handhabung bei allen Kantonen und Gemeinden sicherzustellen und somit die Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten, werden in der Kostenrechnung des Berufsbildungsbereichs die Infrastrukturkosten pauschal über kalkulatorische Kosten berücksichtigt. Dies erfolgt über einen Pauschalansatz von 20 Prozent der Nettobetriebskosten. Dieser wird regelmässig überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die kalkulatorischen Kosten werden durch im Erhebungsformular hinterlegte Formeln automatisch berechnet.

## 5 Kosten- und Erlösumlagen

Die Kosten und Erlöse sind, wo immer möglich, direkt den einzelnen Kostenträgern zu zuteilen. Bei nicht kantons- respektive gemeindeeigenen Bildungsinstitutionen sind die Beiträge der öffentlichen Hand (Kantone und Gemeinden) den entsprechenden Kostenträgern zuzuordnen.

Wo eine direkte Zuteilung der Kosten und Erlöse nicht möglich ist, weil beispielsweise die entstandenen Kosten respektive Erlöse der Erhebungseinheit mehrere Kostenträger betreffen, sind die Kosten und Erlöse unter Anwendung eines Umlageschlüssels auf die entsprechenden Kostenträger zu verteilen. Diese Umlage der Kosten auf die einzelnen Kostenträger muss auf Ebene der einzelnen Bildungsinstitutionen erfolgen.

Um die Vergleichbarkeit der Kostenrechnung des Berufsfachschulbereichs zu gewährleisten, wird der Umlageschlüssel einheitlich mit der Anzahl Lektionen definiert. Sämtliche nicht direkt einem Kostenträger zurechenbaren Kosten sind deshalb zwingend im Verhältnis der „Anzahl Lektionen“ auf die betroffenen Kostenträger zu verteilen respektive umzulegen.

## **6 Finanzflüsse zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden**

### **6.1 Überblick**

Im Rahmen der Finanzierung der Berufsbildung gibt es unterschiedliche Finanzflüsse zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden. Diese Finanzflüsse entstehen aus folgenden Gründen:

- Finanzierungsbeiträge des Bundes an die Kantone
- Finanzierungsbeiträge der Kantone an die Gemeinden
- Beiträge im Rahmen von (gesamtschweizerischen) interkantonalen, regionalen oder bilateralen Schulabkommen

In den folgenden Kapiteln ist beschrieben, wie diese Beiträge in der Kostenrechnung des Berufsbildungsbereichs ausgewiesen resp. abgegrenzt werden. Der Ausweis und die Abgrenzung erfolgen anhand der Kontonummern und im Erhebungsformular hinterlegter Formeln automatisch.

### **6.2 Finanzierungsbeiträge des Bundes an die Kantone**

Nach dem neuen Finanzierungsmodell werden die Beiträge des Bundes an die Kantone für die Kosten der Berufsbildung hauptsächlich aufgrund von Kopfpauschalen entrichtet. Im weiteren gewährt der Bund Beiträge für Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung (Art. 54 BBG), für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse (Art. 55 BBG) sowie für eidgenössische Berufsprüfungen, eidgenössische höhere Fachprüfungen und für Bildungsgänge höherer Fachschulen, die von gesamtschweizerischen, landesweit tätigen Organisationen der Arbeitswelt angeboten werden (Art. 56 BBG).

Die Einführung des neuen Finanzierungsmodells im Berufsbildungsbereich erfolgte im Jahr 2008. Bis ins Jahr 2007 wurden die Betriebsbeiträge nach dem Modell der am Aufwand orientierten, anrechenbaren Kosten berechnet. Im Baubereich beträgt die Übergangsfrist 10 Jahre. Die bis Ende 2003 eingegebenen Bauvorhaben werden noch nach altem Recht subventioniert. Dabei sind die Bauabrechnungen bis spätestens Ende 2013 dem BBT einzureichen. Die entsprechenden Bundesbeiträge an die Kantone werden dem zur Verfügung stehenden separaten Kredit belastet. Die lange Übergangsfrist wurde gewählt, um eine Ungleichbehandlung der Kantone in Bezug auf die Subventionierung ihrer Bauinvestitionen beim Übergang auf das neue Finanzierungsmodell möglichst auszuschliessen.

Die Kosten abzüglich der Erlöse der Kantone und Gemeinden ergeben die Nettokosten der Berufsbildung gemäss Artikel 60 Abs. 1 BBV, welche für die Bemessung der Bundesbeiträge massgebend sind. Der Bund finanziert mittels Bundesbeiträgen die kantonalen Kosten: um die Nettokosten korrekt auszuweisen, werden diese nicht um die Bundesbeiträge reduziert, sondern die Finanzflüsse zwischen Bund und Kantonen (Sachgruppen 350, 360, 370 bzw. 450, 460, 470) als sachliche Abgrenzung behandelt.

### **6.3 Finanzierungsbeiträge der Kantone an die Gemeinden**

Übertragen die Kantone Aufgaben im Rahmen der Berufsbildung an Gemeinden, sind sie gemäss Artikel 52 Abs. 2 BBG gehalten, die Beiträge des Bundes den Gemeinden im entsprechenden Ausmass weiterzuleiten.

Diese Abgeltung führt in der Kostenartenrechnung zu Aufwänden bei den Kantonen und zu Erträgen bei den Gemeinden. Bei einer korrekten Verbuchung heben sich die Aufwände mit den Erträgen auf. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dies nicht der Fall ist. Gründe dafür sind unter anderem in der zeitlichen Verzögerung zwischen der Erfassung des Aufwandes bei den Kantonen und beim effektiven Geldzugang respektive der Erfassung des Ertrags bei den Gemeinden über den Jahreswechsel zu suchen.

Die Finanzflüsse zwischen Kantonen und Gemeinden (Sachgruppen 351, 352, 361, 362, 451, 452, 461, 462) werden als Abgrenzungen behandelt, weil sie das mit der Kostenrechnung im Berufsbildungsbereich abgedeckte System nicht verlassen und die Erträge und Aufwände sich grösstenteils aufheben werden. Allfällige Abweichungen zwischen abgegrenzten Aufwänden und Erträgen werden in Übereinstimmung mit den Konsolidierungsregeln der Finanzstatistik in Kauf genommen.

### **6.4 Interkantonale / Regionale Schulabkommen**

Im Rahmen der (gesamtschweizerischen) interkantonalen, regionalen oder bilateralen Schulabkommen zahlen die Kantone Abgeltungen für auszubildende Personen, welche in einem anderen Kanton als ihrem Wohnortkanton Berufsbildungsleistungen in Anspruch nehmen. Diese Abgeltungen führen grundsätzlich in einem Kanton zu Kosten und in einem anderen Kanton respektive in einer Gemeinde oder einer gemischtwirtschaftlichen respektive privaten Institution zu Erlösen. Gemäss dem harmonisierten Rechnungsmodell sind diese Abgeltungen – soweit bekannt – unter den Kontenhauptgruppen „36 - eigenen Beiträge“ respektive „46 - Beiträge für eigene Rechnung“ zu verbuchen. Bei einer korrekten Verbuchung heben sich die Aufwände mit den Erträgen auf, bis auf die Zahlungen an Institutionen, welche nicht kantons- oder gemeindeeigen sind.

Die Zahlungen an andere Kantone oder Gemeinden in anderen Kantonen (Sachgruppen 361, 362, 461, 462) werden analog den Festlegungen in Kapitel 6.3 als Abgrenzungen behandelt, weil die Finanzflüsse das mit der Kostenrechnung im Berufsbildungsbereich abgedeckte System nicht verlassen. Allfällige Abweichungen zwischen abgegrenzten Aufwänden und Erträgen werden aufgrund von Wesentlichkeitsüberlegungen und in Übereinstimmung mit den Konsolidierungsregeln der Finanzstatistik in Kauf genommen.

Beiträge an gemischtwirtschaftliche oder private Institutionen (Sachgruppen 364, 365) werden nicht abgegrenzt, da die entsprechenden Erträge ausserhalb der Kostenrechnung im Berufsbildungsbereich verbucht werden. Die Finanzflüsse verlassen das mit der Kostenrechnung im Berufsbildungsbereich abgedeckte System.



## 6.5 Durchlaufende Beiträge / Entschädigungen an Gemeinwesen

Beiträge, die ein Kanton von einem anderen Kanton erhält und einer privaten Institution weiterleitet, sind nicht unter der Kontengruppe "46 - Beiträge für eigene Rechnungen", sondern unter der Kontengruppe "47 - *Durchlaufende Beiträge*" zu verbuchen. Dies gilt analog für die Aufwandkonten "36 - Eigene Beiträge" resp. "37 - *Durchlaufende Beiträge*".

Im übrigen dürfen die Konten "351 bzw. 352 - *Entschädigung an Gemeinwesen von Kantonen bzw. Gemeinden*" und "361 bzw. 362 - *Eigene Beiträge von Kantonen bzw. Gemeinden*" nicht für andere als die vorgesehenen Aufwendungen verwendet werden. Dies gilt analog für die Konten "451 bzw. 452 *Rückerstattungen von Gemeinwesen (Kantone, Gemeinden)*" sowie die Konten "461 bzw. 462 - *Beiträge für eigene Rechnung (Kantone, Gemeinden)*".

Diese Beiträge von und an Kantone/Gemeinden sollten gesamtschweizerisch einen Nullsaldo ergeben.

## 7 Kostenerhebung

### 7.1 Überblick

Als Grundlage für die Kostenerhebung dienen die Zahlen des Berufsbildungsbereichs in den Rechnungen der einzelnen Kantone und Gemeinden (Staatsrechnungen respektive Gemeinderechnungen). Dabei ist die laufende Rechnung gemäss dem HRM relevant. Die Investitionsrechnung wird nicht erhoben. Die entsprechenden Ausgaben und Einnahmen werden kalkulatorisch berücksichtigt.

Es gelten die Kontierungsgrundsätze, wie sie im Handbuch des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte festgehalten sind. In Bezug auf das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr massgebend. Unterschiedliche Bewertungs- und Abschreibungsgrundsätze der einzelnen Kantone und Gemeinden spielen dabei keine Rolle, weil die entsprechenden Aufwendungen und Erträge als sachliche Abgrenzungen behandelt und kalkulatorisch in der Kostenrechnung berücksichtigt werden.

Die Rechnungen der nicht kantons- und gemeindeeigenen Institutionen sind bei der Kostenerhebung nicht mit einzubeziehen. Die privaten Bildungsinstitutionen werden über die Zahlungen der Kantone respektive Gemeinden an diese Institutionen berücksichtigt, mit den Aufwänden in den Sachgruppen „364 - Beiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen“ und „365 - Beiträge an private Institutionen“. Die nicht durch die öffentliche Hand gedeckten Ausgaben und Einnahmen dieser Institutionen fliessen nicht in die Kostenrechnung des Berufsbildungsbereichs.

### 7.2 Vorgehen und Verantwortlichkeiten

Gemäss Artikel 60 Abs. 1 BBV haben die Kantone dem BBT bis zum 1. Juli die Nettokosten zu melden, die ihnen und ihren Gemeinden im vergangenen Jahr für die Berufsbildung entstanden sind. Diese Meldung erfolgt mit der im Anhang dar-

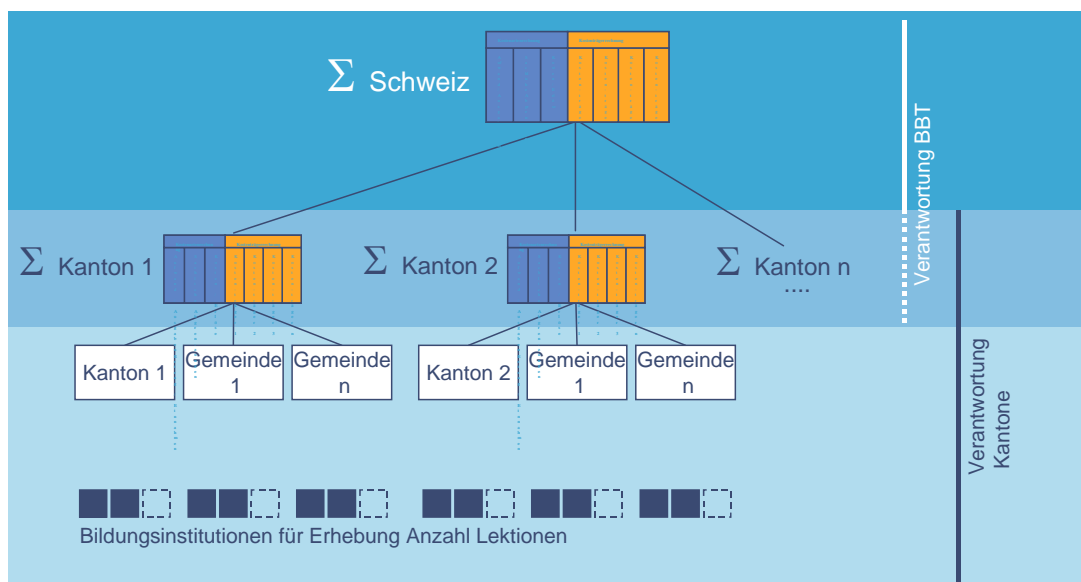
gestellten Kostenrechnung des Berufsbildungsbereichs.

Die Kantone sind für die Erhebung und die Qualität der Daten ihres Kantons inklusive der dazugehörigen Gemeinden verantwortlich, ebenso für die Verteilung der Kosten und Erlöse auf die einzelnen Kostenträger.

Das BBT ist für die Zusammenführung der Angaben der einzelnen Kantone verantwortlich. Es nimmt zusammen mit der Eidg. Finanzverwaltung den Abgleich zur Finanzstatistik (Berufsbildung) vor und sorgt für die Plausibilisierung der Kosten- und Erlösangaben.

Ebenfalls in den Aufgabenbereich des BBT fällt die regelmässige Überprüfung der Pauschalansätze respektive Standardkostensätze zur Berücksichtigung der Infrastrukturkosten und die Überarbeitung der Richtlinien zur Kostenerhebung.

In der folgenden Abbildung sind die Ebenen der Kostenerhebung und die entsprechenden Verantwortlichkeiten dargestellt:



*Ebenen der Verantwortlichkeiten*

## 7.3 Erhebungsformular „Kostenrechnung Berufsbildung“

### 7.3.1 Überblick

Basis für die Datenerhebung zur Kostenrechnung im Berufsbildungsbereich bildet die „Kostenrechnung des Berufsbildungsbereichs“. Sie wird den einzelnen Kantonen als Exceldatei zur Verfügung gestellt. Die Struktur der Exceldatei darf nicht verändert werden, damit die Zusammenführung der Daten der einzelnen Kantone beim BBT möglichst automatisiert erfolgen kann.

Die Kostenrechnung ist in zwei Teile aufgeteilt, in einen Erhebungsteil und einen Auswertungsteil.

### 7.3.2 Erfassung der Zahlen im Erhebungsteil

Der Erhebungsteil dient zur Erfassung der Daten aus der laufenden Rechnung der einzelnen Kantone und ihrer Gemeinden. Die Artengliederung der Aufwände und Erträge richtet sich nach der Sachgruppengliederung des HRM-Kontenrahmens.

Die Aufwände und Erträge sind wie folgt in der Spaltengliederung der Kostenrechnung zu erfassen:

- Spalte „Total Kosten Berufsbildungsbereich“: In dieser Spalte sind die Gesamtaufwände bzw. -erträge, des Berufsbildungsbereichs aufzuführen. Die Zurechnung der Aufwände und Erträge auf den Berufsbildungsbereich hat an Hand der Festlegungen in den „Fiches techniques“ des technischen Handbuchs für die Erfassung der öffentlichen Bildungsausgaben des BFS und der EDK zu erfolgen. Das technische Handbuch ist auf dem Internet abrufbar: [www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/erhebungen\\_\\_quellen/blank/blank/efkb/01.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/erhebungen__quellen/blank/blank/efkb/01.html).
- Spalte „nicht zuteilbare Kosten“: In dieser Spalte sind die nicht der Kostenrechnung im Berufsbildungsbereich zuteilbaren Aufwände, Erträge, Ausgaben und Einnahmen aufzuführen. Es handelt sich hier insbesondere um die Kosten der Vollzugsbehörde, die Löhne der Auszubildenden in der öffentlichen Verwaltung sowie um Angebote, welche nicht unter die vom Bund mitfinanzierten Angebote, Projekte oder Massnahmen gemäss den Artikel 53, 54 oder 55 BBG fallen.
- Spalten „Kostenträger“: Die verbleibenden Aufwände, Erträge, Ausgaben und Einnahmen sind den einzelnen Kostenträgern zuzurechnen. Wo immer möglich sind die Aufwände, Erträge, Ausgaben und Einnahmen direkt den einzelnen Kostenträgern zu zuteilen. Als Basis für die Zuteilung gilt das Angebot der einzelnen Institution. Wo eine direkte Zuteilung nicht möglich ist, muss in einem ersten Schritt pro Institution ermittelt werden, welche Kostenträger das Angebot dieser Institution abdecken. In einem zweiten Schritt sind dann die Aufwände, Erträge, Ausgaben und Einnahmen dieser Institution unter Anwendung der in Kapitel 5 definierten Umlageschlüssel den einzelnen Kostenträgern zuzurechnen, die in Schritt 1 definiert wurden.

Die letzte Spalte „Kontrolle nicht zugeteilt“ der Musterrechnung dient zur Kontrolle. Sie muss pro Zeile den Wert „0“ ausweisen.

Bei der Erfassung der einzelnen Aufwände, Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen muss nicht darauf geachtet werden, wie diese in der Kostenrechnung des Berufsbildungsbereichs berücksichtigt werden, ob als Kosten- und Erlöse oder als Abgrenzungen. Die Vornahme der Abgrenzung erfolgt automatisch.

### 7.3.3 Auswertungsteil

Der Auswertungsteil stellt die im Erhebungsteil erfassten Zahlen in Form der Deckungsbeitragsrechnung und des statistischen Ausweises dar. Dabei werden die nötigen Abgrenzungen automatisch vorgenommen, ebenso werden die kalkulatorischen Infrastrukturkosten an Hand der hinterlegten Schlüssel errechnet. Im Auswertungsteil werden keine Daten erfasst.

## **Anhang**

- Kostenrechnung (separate Excel-Datei)